



Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen

2017

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Geltungsbereich	3
Sinn und Zweck.....	3
Nutzungspriorität	4
Benützungzeiten a) Wochentage	4
b) Wochenende / Feiertage	4
Sperrzeiten.....	4
Zuständigkeiten	5
2. Reservationsablauf	5
Benützungsgesuche Allgemeines.....	5
Reservation unter Vorbehalt	5
Einzelbenützungen	5
Dauerbenützungen.....	5
Reservationsablauf.....	6
3. Finanzielles	6
Gebühren	6
Gebührenkategorien.....	6
4. Bestimmungen zur Benützung	7
Allgemeines.....	7
Benützungsregeln.....	7
Rauchverbot.....	8
Hunde.....	8
Ruhe und Ordnung.....	8
Haftung der Benützer	8
Haftungsausschluss der Gemeinde	8
Präsenzzeit.....	8
Reinigung	8
Ausschluss	8
Sanktionen	9
Streitfälle	9
Inkrafttreten	9
ANHANG I – Benützungsgebühren Schul- und Sportanlagen	10

Gestützt auf das Gebührenreglement sowie Art. 5 Bst. i des Schulreglements erlässt der Gemeinderat die folgende

Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung gilt für die Benützung von gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen ausserhalb der Nutzung für schulische Zwecke durch die Volksschule Münsingen (inkl. Tagesschule, Schulsozialarbeit und Musikschule). Sie findet keine Anwendung auf die Sportanlage Sandreutenen.

² Diese Verordnung umfasst:

- a) Schulzentrum Schlossmatt
 - Aula
 - Beachvolleyballanlage
 - Hartplätze
 - Lehrschwimmbad
 - Leichtathletikanlagen
 - Pausenhalle
 - Rasenfelder
 - Rollhockeyfeld
 - Schulzimmer und Spezialräume
 - Sporthalle / Kiosk
 - Turnhallen Nord und Süd
- b) Schulzentrum Rebacker
 - Aula
 - Hartplatz
 - Leichtathletikanlagen
 - Schulzimmer und Spezialräume
 - Turnhalle Mittelweg
 - Turnhallen Rebacker 1, 2 und 3
- c) Schulhaus Trimstein
 - Mehrzweckraum
 - Schulzimmer und Spezialräume
 - Turnhalle
- d) Schulhaus Tägertschi
 - Panoramastube
 - Schulzimmer

Sinn und Zweck

Art. 2

¹ Die Schul- und Sportanlagen dienen grundsätzlich der Volksschule. Die Benützung durch Dritte ist möglich, darf aber den Schulbetrieb nicht stören.

² Die Schul- und Sportanlagen können von einheimischen und auswärtigen Organisationen beansprucht werden. Die ortsansässigen Organisationen haben Vorrang.

Nutzungspriorität	<p>Art. 3 Die Nutzung ausserhalb der Schulzeit wird nach folgender Priorität berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organe der Gemeinde b) Volksschule c) Freiwilliger Schulsport d) Ortsansässige Vereine für Verbands-Meisterschaftsspiele e) Ortsansässige Vereine und gemeinnützige Organisationen f) Ortsansässige Private und Firmen g) Auswärtige Vereine und gemeinnützige Organisationen h) Auswärtige Private und Firmen
Benützungzeiten a) Wochentage	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Benützungzeiten der Volksschule und des freiwilligen Schulsports umfassen die Zeit von Montag bis Freitag, 07.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Ausgenommen sind Feiertage und Schulferien.</p> <p>² Die Benützungzeiten für Organisationen umfassen die Zeit von Montag bis Freitag, 18.00 Uhr bis 21.40 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.00 Uhr von allen Anwesenden zu verlassen.¹</p> <p>³ Ausnahmen von den Benützungzeiten der Volksschule werden von der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle in Absprache mit der Schulleitung und der Anlagewirtschaft nach Abschluss der Stundenplangestaltung bewilligt.</p>
b) Wochenende / Feiertage	<p>Art. 5 An Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen wird die Benützungsdauer nach Bedarf festgelegt.</p>
Sperrzeiten	<p>Art. 6</p> <p>¹ Für Bewirtschaftungsarbeiten werden die Sportanlagen sowie alle Turnhallen und Garderoben wie folgt geschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erste bis vierte Woche der Sommerferien b) Vom 24. Dezember bis 2. Januar c) Tageweise während der Frühlings- und Herbstferien (die Bekanntgabe erfolgt mit einer Frist von einem Monat) <p>² Die restlichen Schulanlagen sowie das Lehrschwimmbad sind während der Schulferien grundsätzlich geschlossen.</p> <p>³ Die Aussenanlagen können im Interesse der Schonung für gewisse Zeiten gesperrt werden. Die entsprechende Signalisation der Anlagewirtschaft ist verbindlich.</p> <p>⁴ An Werktagen vor gesetzlichen Feiertagen werden alle Anlagen um 16.00 Uhr geschlossen.</p> <p>⁵ Über Ausnahmen zu den Abs. 1 bis 4 entscheidet die für die Vermietungen zuständige Stelle in Absprache mit der Ressortleitung Finanzen.</p>

¹ Fassung vom 28.06.2017, gültig ab 01.08.2018. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten für die Sporthalle und die Turnhallen Nord und Süd des Schulzentrums Schlossmatt die Benützungzeiten von 18.00 Uhr bis 22.30 Uhr. Die Anlagen sind bis spätestens 22.50 Uhr von allen Anwesenden zu verlassen.

Zuständigkeiten	<p>Art. 7</p> <p>¹ Zuständige Stelle gemäss dieser Verordnung ist die Finanzabteilung. Sie setzt die Bestimmungen dieser Verordnung in Zusammenarbeit mit den Anlagewartschaften um.</p> <p>² Die Schulleitungen haben bei der Vermietung der Schul- und Sportanlagen für ausserschulische Zwecke ein Mitspracherecht. Dieses beschränkt sich auf die Benützungszeiten der Volksschule gemäss Art. 4 Abs. 1.</p>
2. Reservationsablauf	
Benützungsgesuche Allgemeines	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Vermietung der Schul- und Sportanlagen erfolgt unter Vorbehalt von Art. 3 grundsätzlich in der Reihenfolge der eingehenden Reservationsanfragen.</p> <p>² Mit der Reservationsanfrage ist eine handlungsfähige (d.h. volljährige und urteilsfähige) Person zu bezeichnen, welche gegenüber der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle als verantwortliche Person und als Kontaktperson für Rückfragen auftritt. Diese verantwortliche Person hat während der Dauer der Benützung auf Platz anwesend zu sein.</p>
Reservation unter Vorbehalt	<p>³ Reservationen unter Vorbehalt für Einzelbenützungen sind frühestens zwei Jahre und spätestens drei Monate im Voraus möglich. Sie können während maximal 60 Tagen aufrecht erhalten werden. Ohne Bestätigung des Termins innerhalb dieser Frist verfällt die Reservation ohne Ansprüche.</p>
Einzelbenützungen	<p>Art. 9</p> <p>¹ Reservationsanfragen sind frühestens zwei Jahre und spätestens 40 Tage, bei Grossveranstaltungen (+500 Teilnehmende) spätestens sechs Monate, vor dem Benützungstermin bei der für Vermietungen zuständigen Stelle einzureichen. Ausgenommen sind vertraglich festgehaltene Vereinbarungen.</p> <p>² Auswärtige können die Schul- und Sportanlagen in der Regel frühestens sechs Monate vor der Veranstaltung reservieren.</p> <p>³ Über Ausnahmen entscheidet die für Vermietungen zuständige Stelle in Absprache mit der zuständigen Anlagewartschaft.</p>
Dauerbenützungen	<p>Art. 10</p> <p>¹ Dauerbenützungen richten sich nach dem Schuljahr (01.08. bis 31.07.).</p> <p>² Gesuche für Dauerbenützungen für das kommende Schuljahr sind jeweils spätestens bis 31.03. bei der für die Bewilligungserteilung zuständigen Stelle schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Die genauen Abläufe der Belegungsplanung durch Volksschule und ausserschulische Organisationen werden zwischen den beteiligten Stellen (Finanzabteilung, Schulleitungen, Anlagewartschaften) schriftlich festgehalten und bei Bedarf angepasst.</p>

⁴ Die Belegungspläne für die in dieser Verordnung aufgeführten Anlagen werden durch die Finanzabteilung geführt. Mutationen jeglicher Art (Austausch von Trainingseinheiten, Wechsel Kontaktpersonen, Absagen) sind umgehend zu melden.

⁵ Für die Zeit vom ersten Samstag in den Herbstferien bis Freitag vor den Frühlingsferien gilt der Winterbelegungsplan, für die Zeit vom ersten Samstag in den Frühlingsferien bis Freitag vor den Herbstferien der Sommerbelegungsplan.

Reservationsablauf

Art. 11²

¹ Nach Eingang der Reservationsanfrage erhält die für die Anfrage verantwortliche Person oder Organisation eine Eingangsbestätigung.

² Die für Vermietungen zuständige Stelle prüft die Reservationsanfrage und informiert die gesuchstellende Person oder Organisation über allfällig notwendige Zusatzgesuche und deren Einreichungsfrist. Die Beantragung aller notwendigen Bewilligungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung und die Meldung der Veranstaltung an die vorgeschriebenen Stellen ist in jedem Fall Sache der verantwortlichen Person oder Organisation, welche die Reservationsanfrage einreicht.

³ Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen und keine ablehnenden Gründe vorliegen, erteilt die für die Vermietung zuständige Stelle die Benützungsbewilligung.

3. Finanzielles

Gebühren

Art. 12

¹ Die Gebühren für die Benützung der einzelnen Räume und Anlagen sind im Anhang dieser Verordnung geregelt.

² Die Gebühren sind mit der Benützungsbewilligung geschuldet. Bei der Absage einer Veranstaltung resp. Stornierung einer Reservation gilt:

- a) Erfolgt die Absage nicht mindestens zehn Tage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, sind in jedem Fall 50% der Gebühren, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.00, geschuldet.
- b) Erfolgt keine Absage vor dem Beginn der Veranstaltung resp. der Benützung, ist in jedem Fall die volle Benützungsg Gebühr gemäss Tarif, für die Tarifgruppen A und B mindestens aber eine Bearbeitungsgebühr von CHF 100.00, geschuldet.

³ Die Gebühren werden für die volle Belegungszeit berechnet (inkl. Auf- und Abbau sowie Reinigung).

Gebührenkategorien

Art. 13

¹ Die Gebührenerhebung richtet sich nach folgenden Tarifgruppen:

Tarif 0 Organe und Behörden der Gemeinde (inkl. Ausschüsse und Arbeitsgruppen), Volksschule, Schüler und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr im Rahmen einer Vereinstätigkeit der Gemeinde Münsingen, Musikschule (für Anlässe ausserhalb des gesetzlichen Auftrags)

² Fassung vom 26.10.2016

- Tarif A Private, Firmen, Vereine und gemeinnützige Institutionen der Gemeinde Münsingen, Volkshochschule
- Tarif B Private, Firmen, Vereine und gemeinnützige Institutionen ausserhalb der Gemeinde Münsingen

² Sofern Räume, Anlagen, Einrichtungen und Material durch Organe und Behörden der Gemeinde sowie der Volksschule genutzt werden, erfolgt generell keine Verrechnung von Gebühren. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Eintrittstarife des Lehrschwimmbads sowie die vertraglich geregelte Raumnutzung durch die Musikschule im Rahmen des gesetzlichen Auftrags.

³ Für die Zuordnung der Tarifgruppen ist der Wohnsitz der verantwortlichen Person (bei Veranstaltungen von Privatpersonen) resp. der Sitz der veranstaltenden Organisation (bei Firmen, Vereinen und Institutionen) massgebend.

⁴ Bei Sportanlässen (Trainings, Turniere, Wettkämpfe) hat der Anteil Schüler und Jugendlicher (Tarifgruppe 0) an der Gesamtteilnehmerzahl während der ganzen Veranstaltung über 50% zu betragen. Ansonsten gilt Tarif A.

⁵ Sofern Veranstaltungen durch Organisatoren der Tarifgruppe 0 im Namen von regionalen, kantonalen oder eidgenössischen Vereinen resp. Verbänden durchgeführt werden, kommt Tarif A zur Anwendung.

4. Bestimmungen zur Benützung

Allgemeines

Art. 14

¹ Sämtliche Schul- und Sportanlagen inklusive derer Einrichtungen sind sorgfältig zu benützen und im ursprünglichen Zustand zurückzulassen. Es dürfen keine Veränderungen an Bauten, Einrichtungen, Installationen und Material vorgenommen werden. Eine Weitergabe der Schlüssel durch die Benützenden an Dritte ist nicht gestattet.

² Sämtliche Waren (Getränke, Esswaren usw.) sind durch die Benützenden zurückzunehmen. Abfälle sind umweltgerecht zu entsorgen.

³ Schäden oder Verluste sind unverzüglich oder spätestens bei der Abgabe resp. Rückgabe der Anlagewartschaft zu melden. Reparaturaufträge dürfen nur von der Anlagewartschaft oder der Liegenschaftsverwaltung erteilt werden.

Benützungsregeln

Art. 15

¹ Zusammen mit der Benützungsbewilligung wird der verantwortlichen Person resp. der veranstaltenden Organisation ein Merkblatt über die Benützungsregeln abgegeben. Dieses ist Bestandteil der Bewilligung und gilt ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Mit der Reservation von Schul- und Sportanlagen erklärt sich die verantwortliche Person resp. veranstaltende Organisation mit der Einhaltung dieser Verordnung und der Benützungsregeln einverstanden (Allgemeine Geschäftsbedingungen).

	³ Der Erlass der Benützungsregeln erfolgt durch die Finanzabteilung.
Rauchverbot	<p>Art. 16</p> <p>¹ In sämtlichen geschlossenen Räumen der Schul- und Sportanlagen besteht ein Rauchverbot. Signalisierte Rauchverbote im Aussenbereich sind einzuhalten.</p> <p>² Die Räume und Anlagen sind mit Rauch- und Brandmelder ausgestattet. Die Kosten für Fehlalarme werden den Benützenden verrechnet.</p>
Hunde	<p>Art. 17</p> <p>In den Innenräumen ist der Aufenthalt von Hunden grundsätzlich untersagt.</p>
Ruhe und Ordnung	<p>Art. 18</p> <p>Die Benützenden sorgen für Ruhe und Ordnung in und auf den gemieteten Anlagen.</p>
Haftung der Benützer	<p>Art. 19</p> <p>Die Organisation, auf deren Namen die Benützungsbewilligung lautet oder die gemäss Art. 8 Abs. 2 bezeichnete Person haftet gegenüber der Gemeinde für sämtliche aus der Benützung entstandenen Schäden.</p>
Haftungsausschluss der Gemeinde	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung bei Unfällen, Sachschäden oder Diebstählen ab.</p> <p>² Die Versicherung ist Sache der Benützenden.</p>
Präsenzzeit	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die Benützenden können die Anwesenheit der Anlagewartschaft während des Anlasses verlangen. Die Präsenzzeit dauert höchstens von der Übergabe der Anlage bis zur Abgabe der Anlage.</p> <p>² Die Anlagewartschaft hat sich bei der Leistung von Präsenzzeit innerhalb der Anlage aufzuhalten und muss jederzeit abrufbereit sein.</p> <p>³ Der entsprechende Personalaufwand wird den Benützenden unter Berücksichtigung der Vorgaben von Gebührenreglement und -verordnung verrechnet.</p>
Reinigung	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Reinigung der gebrauchten Räume und Anlagen ist Sache der Benützenden.</p> <p>² Einrichtungen (z.B. Toiletten) und Mobiliar (z.B. Geschirr, Tische, Stühle) sind nach dem Gebrauch zu reinigen.</p> <p>³ Sofern eine Nachreinigung notwendig ist, wird der entsprechende Aufwand den Benützenden verrechnet.</p>
Ausschluss	<p>Art. 23</p> <p>¹ Veranstaltungen, welche gegen ethisch-moralische Grundsätze verstossen oder an welchen Gedankengut extremer Gruppierungen verbreitet werden, erhalten keine Bewilligung.</p>

² Sofern nach Bewilligungserteilung bekannt wird, dass die Veranstaltung gegen Abs. 1 verstösst, kann die Bewilligung entzogen oder der Anlass durch die zuständige Stelle abgebrochen werden.

Sanktionen

Art. 24

Den Benützenden, welche sich nicht an die Vorschriften dieser Verordnung oder die Benützungsregeln halten, kann die Bewilligung entzogen oder der Anlass durch die zuständige Stelle abgebrochen werden.

Streitfälle

Art. 25

Bei Streitfällen entscheidet die Abteilungsleitung Finanzen in Absprache mit der Ressortleitung Finanzen.

Inkrafttreten

Art. 26

¹ Die Inkraftsetzung der Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen erfolgt auf den 01.08.2017.³

² Mit Inkrafttreten wird die Benützungsverordnung Schul- und Sportanlagen vom 30.03.2016 aufgehoben.

³ Die vor dem 01.07.2016 abgeschlossenen Verträge richten sich nach den Übergangsbestimmungen der Verordnung vom 30.03.2016.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Münsingen an der Sitzung vom 28.06.2017 genehmigt.

Gemeinderat Münsingen

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. Beat Moser *sig. Thomas Krebs*

³ Gilt ebenfalls für bereits abgeschlossene Verträge, mit Ausnahme der Verträge gemäss Art. 20 Abs. 3

ANHANG I – Benützungsgebühren Schul- und Sportanlagen

Gebühren		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Miete ¹⁾	Normalturnhalle, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Mittelwegturnhalle / Turnhalle Trimstein, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Turnhalle Rebacker 3 (Säulenhalle), pro Stunde	0.00	5.00	30.00
	Sporthalle Schlossmatt 1/3, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Sporthalle Schlossmatt 2/3, pro Stunde	0.00	20.00	90.00
	Sporthalle Schlossmatt 3/3, pro Stunde	0.00	30.00	135.00
	Lehrschwimmbad, pro Stunde	0.00	40.00	150.00
	Aussenanlage Schlossmatt, pro Stunde (Hartplatz, Rasenfeld)	0.00	10.00	45.00
	Aussenanlage Schlossmatt, pro Stunde (Rollhockeyplatz, Beachanlage)	0.00	15.00	75.00
	Aussenanlage Rebacker, pro Stunde (Hartplatz, Rasenfeld)	0.00	10.00	45.00
	Küche/Verkaufstheke (Kiosk) Sporthalle Schlossmatt, pro Stunde	0.00	15.00	45.00
	Aula Rebacker und Schlossmatt (ohne Festbetrieb), pro Stunde	0.00	15.00	45.00
	Spezialraum Schule, pro Raum und Stunde (Rebacker: Medienzimmer, Musikzimmer, Schlossmatt: Singzimmer, Trimstein: Mehrzweckraum)	0.00	10.00	45.00
	Schulzimmer, pro Stunde	0.00	5.00	30.00
	Schulküche inkl. Theorieraum, pro Stunde	0.00	10.00	45.00
	Turnhallen Mittelweg und Trimstein, Aula Schlossmatt (mit Festbetrieb)			
	Pro Stunde	0.00	80.00	160.00
	Pro Tag (ab 5 Stunden)	0.00	250.00	500.00
	Pausenhalle Schlossmatt			
	Pro Stunde	0.00	10.00	45.00
Pro Tag	0.00	50.00	100.00	
Panoramastube Tägertschi				
Pro Stunde	0.00	10.00	45.00	
Pro Tag (ab 5 Stunden)	0.00	50.00	100.00	
Festbankgarnituren Aussenanlagen und Pausenhalle (pro Garnitur)	0.00	5.00	10.00	
Stromverteilung Aussenanlagen (pro Anlass)	0.00	20.00	40.00	

Dauermiete Schulräume und Lehrschwimm- bad	Pro Quartal	5facher Einzeltarif
	Pro Semester	9facher Einzeltarif
	Pro Jahr	16facher Einzeltarif
Dauermiete Sportanlagen	Pro Quartal	6facher Einzeltarif
	Pro Semester	10facher Einzeltarif
	Pro Jahr	18facher Einzeltarif

¹⁾ Für die Benützung der Räumlichkeiten und Anlagen Schulzentrum Schlossmatt gilt für Benützungen durch Vereine ab 21.00 Uhr bis 07.30 Uhr generell Tarif A oder B. Für Benützungen der Räumlichkeiten und Anlagen Schulzentrum Rebacker gilt für Benützungen durch Vereine ab 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr generell Tarif A oder B.

Zuschläge		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Aufwand der Anlagewarte (inkl. Präsenzzeit)	Übergabe und Abnahme, pro Stunde (exkl. Samstag, Sonntag und Feiertage; Mindestgebühr ½ Stunde pro Einsatz, danach jede angebrochene ½ Stunde)	0.00	0.00	Aufwand- gebühr I
	Wochenende (Samstag und Sonntag) sowie Feiertage, pro Stunde (Mindestverrechnung ½ Stunde pro Einsatz, danach jede angebrochene ½ Stunde)	Aufwand- gebühr I ²⁾	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
	Ausserordentlicher Aufwand an Werkta- gen, pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
Reinigung	Reinigungsarbeiten Anlagewarte (ge- mäss Vereinbarung mit Benützenden), pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
	Zuschlag bei Haftmittelverwendung	200.00	200.00	200.00
	Nachreinigung, pro Stunde	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I	Aufwand- gebühr I
Kehrichtent- sorgung	Pro Container	50.00	50.00	50.00
	Pro ½ Container	25.00	25.00	25.00
	Pro 150l-Kehrichtsack	8.00	8.00	8.00
Turnhalle Mittelweg	Bodenabdeckung, mit Hilfe Veranstalter	250.00	250.00	250.00
	Bodenabdeckung, ohne Hilfe Veranstat- ter	500.00	500.00	500.00

²⁾ Aufwandgebühr I gemäss Gebührenverordnung CHF 80.00/ Stunde (Stand 01.01.2017)

Lehrschwimmbad		Tarif 0	Tarif A	Tarif B
Das Lehrschwimmbad steht der Öffentlichkeit an bestimmten Zeiten zum freien Schwimmbetrieb zur Verfügung:				
Dienstag	17.30 – 19.30 Uhr	Erwachsene		
Mittwoch	14.00 – 18.00 Uhr	Kinder und Erwachsene		
Samstag	14.00 – 17.00 Uhr	Kinder und Erwachsene		

Eintritte ³⁾	Erwachsene			
	Einzel	3.00	3.00	3.00
	10er-Abonnement	27.00	27.00	27.00
	Saisonabonnement	40.00	40.00	40.00
	Kinder (bis Ende obligatorische Schulzeit)			
	Einzel	1.50	1.50	1.50
	10er-Abonnement	13.50	13.50	13.50
	Saisonabonnement	20.00	20.00	20.00

³⁾ Einzeleintritte können direkt beim Badmeister gelöst werden. Abonnemente sind bei der Finanzabteilung Münsingen, Thunstrasse 1 (Tel. 031 724 52 00) zu beziehen.